

Kommentar des Gemeinsamen Bundesausschusses zum zusammenfassenden Bericht des Instituts nach § 137a SGB V zu den Ergebnissen der Aufklärung im Rahmen des Validierungsverfahrens gemäß QFR-RL (Erfassungsjahr 2021)

Im Rahmen der Qualitätssicherung (QS) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wurde die Verpflichtung eingeführt, an www.perinatalzentren.org gemeldete Sterbefälle von Frühgeborenen mit einem Aufnahmegegewicht unter 1500 g durch Vergleich mit einer anderen Datenquelle zu validieren, da sich eine Unterschätzung von Sterbefällen solcher Kinder aus QS-Daten im Vergleich zu Leistungsdaten der Krankenhäuser, die im Rahmen des § 21 KHEntgG erhoben wurden, gezeigt hatte. Hierzu setzte das IQTIG einerseits ein Software-Tool ein, das über Wahrscheinlichkeitsberechnungen zwei Datensätze mit geringfügig voneinander abweichenden Angaben zu einem Fall zusammenführt und andererseits wurden in Absprache mit den zuständigen Geschäftsstellen der Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) gemäß DeQS-RL Vor-Ort-Besuche durchgeführt, um unklare Diskrepanzen zwischen beiden Datensätzen aufzuklären. Aufgrund einer Änderung in der QS-Dokumentationspflicht wurden, anders als in den Erfassungsjahren 2015 bis 2019, ab dem Erfassungsjahr 2020 auch Sterbefälle mit einem Gestationsalter von unter 22 Schwangerschaftswochen (SSW) im Datenabgleich berücksichtigt. Diese Fälle können seither in den Abgleich miteinbezogen werden. Die Anzahl der aufzuklärenden Sterbefälle konnte damit gesenkt werden. Sie fließen jedoch nicht in die Ergebnisveröffentlichung auf der Internetseite www.perinatalzentren.org ein.

In der aktuellen Auswertung der Daten aus 2021 lagen 983 Sterbefälle in den QS-Daten und 932 Sterbefälle in den § 21er-Daten vor. Damit lag im Erfassungsjahr 2021 wie bereits im vorherigen Erfassungsjahr die Zahl der Sterbefälle in den QS-Daten erneut über der in den § 21er-Daten. Davon waren in der aktuellen Auswertung 863 Fälle identisch und konnten eindeutig zusammengeführt werden.

In den § 21er-Daten wurden insgesamt 65 Sterbefälle identifiziert, die zunächst nicht in den QS-Daten aufzufinden waren. 24 dieser Sterbefälle konnten direkt mittels des o.g. Software-Tools mit den QS-Daten zusammengeführt werden.

In der weiteren Analyse und Validierung vor Ort wurden von den 41 Fällen der § 21-Daten 27 Fälle von der Berücksichtigung für die Ergebnisveröffentlichung auf der Internetseite www.perinatalzentren.org ausgeschlossen, da es sich hierbei um totgeborene Kinder oder bei der Geburt unreife Kinder unter 22 SSW handelte. In 9 Fällen war die QS-Dokumentation erfolgt, konnte aber erst in diesem Schritt der Analyse zusammengeführt werden. Es wurden 5 Sterbefälle als zusätzlich zu berücksichtigende Sterbefälle eingestuft und entsprechend nachdokumentiert. Das entspricht 12,2% aller in den § 21-Daten für aufzuklärenden Sterbefällen. Die 5 nachzudokumentierenden Sterbefälle traten in 4 Krankenhäusern auf. Davon war ein Sterbefall bislang nicht über einen QS-Bogen dokumentiert, obwohl er den Einschlusskriterien des QS-Filters entsprach. In 4 Fällen wurde fälschlicherweise ein

Minimaldatensatz angelegt. Diese 5 Fälle wurden dann gemeinsam mit den Krankenhäusern nachdokumentiert.

Der Bericht weist insbesondere auf Unterschiede bezüglich der erforderlichen Nachdokumentation zwischen den Bundesländern hin: In den zwölf Bundesländern, in denen aufzuklärende Fälle identifiziert wurden, schwankte der Anteil an nachzudokumentierenden Fällen zwischen 0 % und 40 %.

Ebenso konnten von 57 aufzuklärenden Sterbefällen in den QS-Daten, die zunächst nicht in den § 21er-Daten zu finden waren, 55 Sterbefälle als unstrittige Sterbefälle aufgeklärt werden.

Davon wiesen 3 Sterbefälle einen Dokumentationsfehler auf. 2 Sterbefälle wurden nach der Aufklärung als nicht dokumentationspflichtig eingestuft. Diese wurden aus dem Datenpool wieder ausgeschlossen. In der Aufklärung für das Erfassungsjahr 2021 wurde kein Sterbefall als offen kategorisiert.

Beurteilung

Der aktuelle Bericht belegt eine Verbesserung der Vollständigkeit der Erfassung von Sterbefällen sehr kleiner Frühgeborener.

Der Anteil an zusätzlich identifizierten Sterbefällen liegt im Erfassungsjahr 2021 bei 0,6 % (Absolutzahl: 5).

Seit Beginn der Erfassung in 2010 stellt sich der Anteil (Absolutzahl) von zusätzlich identifizierten Sterbefällen, wie folgt dar: 2010 - 2014: 11 % (426), 2015: 6 % (51), 2016: 4,3 % (39), 2017: 3,2 % (28), 2018: 2,8 % (24), 2019: 1,4 % (12), 2020: 2,3 % (18).

Damit scheint sich die Zahl der in den QS-Daten fehlerhaft nicht erfassten Sterbefälle nach einem Anstieg im vergangenen Erfassungsjahr nun auf geringem Niveau einzupendeln.

Probeweise wird das Validierungsverfahren für das Erfassungsjahr 2023 einmalig ausgesetzt.